

KLIENTEN-INFO

Ausgabe 2/2002 25. März 2002

Kurzübersicht

1	Steuererklärung 2001 – was ist zu tun?	1
2	Vorsteuerabzug bei Kleinbussen und Kleinlastkraftwagen („Fiskal-Lkw“).....	2
3	Kfz-Leasing im Ausland.....	3
4	Abfertigung NEU.....	3
5	Neues vom deutschen Nachbarn.....	4
6	Splitter.....	4
7	Termin 30.6.2002.....	5
8	Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse....	6

1 Steuererklärung 2001 – was ist zu tun?

1.1 Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2001 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte von mehr als ATS 10.000,--** bezogen haben oder
 - Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** bezogen haben oder
 - beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist
- und in all diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen mehr als ATS 120.000,-- beträgt.

Die **gesetzliche Frist** für die Abgabe der Steuererklärung 2001 läuft zwar mit **31.3.2002** (bzw – weil dieser Tag der Ostersonntag ist – mit 2.4.2002) ab, man kann sich dennoch noch etwas Zeit lassen: Im erstgenannten Fall (Nebeneinkünfte von mehr als ATS 10.000,-- – Formular E 1) gewährt die Finanz generell eine Fristverlängerung **bis 15.5.2002**, in den anderen Fällen (Formular L 1) sogar **bis 30.9.2002**.

In folgenden Fällen muss das Finanzamt von sich aus tätig werden und eine Steuerveranlagung durchführen:

- Im Jahr 2001 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.
- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten oder Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man – wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuergutschrift** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel an Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also einer Gutschrift führt.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2001** noch **bis 31.12.2006** beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsveranlagung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

1.2 Sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2001 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder als Vermieter) **mehr als ATS 96.000,--** beträgt.

In diesen Fällen muss die Steuererklärung 2001 **bis 31.3.2002** (bzw wegen Ostern bis 2.4.2002) abgegeben werden, falls nicht eine individuelle Fristverlängerung beantragt wurde oder man – dank der Vertretung durch einen Wirtschaftstreuhänder – in den Genuss einer speziellen Fristverlängerung bis 30.4.2003 (!) kommt.

1.3 Anspruchsverzinsung nun doch erst ab 1.10.2002!

Trotz Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen werden seit dem Vorjahr für **Nachzahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** ab einem bestimmten Stichtag sogenannte „**Anspruchszinsen**“ vorgeschrieben (bzw im Falle von Steuergutschriften gutgeschrieben). Der Stichtag für den Beginn der Anspruchsverzinsung war im Vorjahr (für die Steuer 2000) der 1.10.2001. Für die Steuer 2001 und Folgejahre war ursprünglich eine Vorverlegung des Stichtages auf den 1.7. vorgesehen (also für die Steuer 2001 der 1.7.2002). Dieser Stichtag soll nunmehr mit dem derzeit noch im Parlament behandelten Abgabenänderungsgesetz 2002 ebenfalls auf den **1.10.** verlegt werden (für die **Steuer 2001** daher auf den **1.10.2002**).

Die **Anspruchszinsen** betragen derzeit 4,75% pa. **Belastungszinsen** für Steuernachzahlungen sind steuerlich nicht absetzbar und sollten daher durch eine rechtzeitige Entrichtung der voraussichtlichen Nachzahlung für 2001 bis spätestens 30.9.2002 vermieden werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann dann innerhalb der bestehenden Fristverlängerungen auch später erfolgen. **Guthabenzinsen** sind nach einem jüngst ergangenen BMF-Erlass steuerfrei.

2 Vorsteuerabzug bei Kleinbussen und Kleinlastkraftwagen („Fiskal-Lkw“)

Das BMF hat – wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet – zu den Auswirkungen des (eine einschränkende Verordnung des BMF aus dem Jahr 1996 aufhebenden) EuGH-Urteils in einem Erlass klargestellt, dass für die Beurteilung des **Vorsteuerabzugs bei Kleinbussen und Kleinlastkraftwagen** wieder auf die vor 1996 geltende Regelung zurückzugreifen ist. In der kürzlich veröffentlichten Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse (siehe Anlage) sind unter Punkt 5. daher auch jene **Kleinbusse** enthalten, für die **rückwirkend ab 1996** wieder ein **Vorsteuerabzug zulässig** ist.

Eine aktuelle Liste der **Kleinlastkraftwagen** fehlt derzeit noch. Nach der nunmehr wieder geltenden Rechtslage (Verordnung BGBl 1993/134) handelt es sich dabei um Fahrzeuge, die vom Karosserieaufbau her zwar als PKW oder Kombi gefertigt sind, aber bereits **werkseitig** über eine **bestimmte Ausstattung** (Heckklappe, nur eine Sitzreihe, Trennwand, Fensterverblechung, kraftfahrrechtliche und zolltarifliche Einstufung als LKW) verfügen müssen. Dazu zählen zB der VW Golf Variant VAN, der Nissan Micra-K11/LKW und der Opel Omega-B 4-türig. Der Vorsteuerabzug sollte für diese Fahrzeuge in allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen umgehend geltend gemacht werden. Ist der Umsatzsteuerbescheid bereits rechtskräftig, kann zwecks nachträglicher Geltendmachung der Vorsteuern aus dem Kaufpreis innerhalb eines Jahres (möglicherweise sogar innerhalb von 5 Jahren) beim Fiskus eine **Bescheidaufhebung** angeregt werden.

Wenn die Vorsteuern für den Kaufpreis rückerstattet werden, ist ein späterer Verkauf oder die Entnahme ins Privatvermögen umsatzsteuerpflichtig. Die laufende Abschreibung vermindert sich dann um die rückerstattete Vorsteuer. Die für PKW und Kombi geltenden **ertragsteuerlichen Einschränkungen** (wie achtjährige Nutzungsdauer, Angemessenheitsgrenze von EUR 34.000,--) bleiben für diese Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen aber vorläufig bestehen. Das BMF überlegt aber für die Zukunft eine Gleichstellung dieser KFZ bei Umsatzsteuer und Ertragsteuern.

3 Kfz-Leasing im Ausland

Österreichische Unternehmer, die im EU-Ausland einen in Österreich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten PKW oder Kombi leasen, können nach den Steuervorschriften des jeweiligen EU-Landes eine **Rückerstattung der ausländischen Umsatzsteuer** beantragen. Derzeit sieht das österreichische UStG vor, dass der ausländische Vorsteuerabzug durch eine Besteuerung als **Eigenverbrauch** im Inland allerdings wieder rückgängig gemacht wird. Nach Ansicht vieler Experten ist diese Bestimmung allerdings **EU-widrig**. Auch der VwGH und die EU-Kommission haben diesbezüglich bereits Klagen beim EuGH eingebracht. Mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen.

Im Lichte der von vielen Experten erwarteten Aufhebung dieser Bestimmung könnte ein **KFZ-Leasing im EU-Ausland (etwa in Deutschland)** durchaus attraktiv sein.

4 Abfertigung NEU

Die schon lange diskutierte Neuregelung der Abfertigungsansprüche von Arbeitnehmern steht unmittelbar vor der Realisierung. Im Einzelnen sind nach dem derzeit vorliegenden **Gesetzesentwurf** folgende gesetzliche Regelungen geplant:

- Für alle **ab 1.7.2002 abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse** hat der Arbeitgeber einen **Beitrag von 1,53% der Lohnsumme** in eine **Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse)** einzubezahlen.
- Die bereits dem neuen System unterliegenden Arbeitnehmer erhalten ihre Abfertigungen dann von der MV-Kasse ausbezahlt. Die **Besteuerung** beträgt wie bisher **6%**. Die Veranlagung in der MV-Kasse ist **KSt-frei**.
- Der **Arbeitnehmer** kann bei **Beendigung** des Dienstverhältnisses zwischen der **Auszahlung**, der **Weiterveranlagung** bis zur Pensionierung bzw der **Übertragung** auf die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers **wählen**.
- **Ab Vollendung des 40. Lebensjahres** kann der Arbeitnehmer auf Auszahlung der angesparten Beträge in Form einer Rente optieren. Die **Auszahlung als Rente** ist völlig **steuerfrei**.
- Für **am 1.7.2002 schon bestehende Dienstverhältnisse** gilt grundsätzlich das **bestehende Abfertigungsrecht** weiter (einschließlich der Besteuerung mit 6%). Arbeitgeber und Arbeitnehmer können allerdings auch einen **teilweisen** (nur hinsichtlich der Neuansprüche) oder **gänzlichen Wechsel in das neue System** (also auch hinsichtlich der Altansprüche) vereinbaren. Letzterenfalls hat der Arbeitgeber an die MV-Kasse eine mit dem Arbeitnehmer zu vereinbarenden Abfindungszahlung zu leisten.
- Für weiterhin bestehende Altansprüche kann der Arbeitgeber die bisherige **Abfertigungsrückstellung weiterführen** (allerdings in einem verminderten Ausmaß von 45%).

- Die **Abfertigungsrückstellungen** können alternativ auch **steuerfrei aufgelöst werden**. In diesem Fall kann für weiter bestehende Abfertigungsansprüche keine Rückstellung mehr gebildet werden. Überdies können **ausbezahlte Abfertigungen** nach dem bisherigen System bzw **Zahlungen an die MV-Kasse** für die **Übertragung von Altansprüchen steuerlich** nur mehr **beschränkt abgesetzt werden** (nämlich nur insoweit, als sie die steuerfreie Abfertigungsrückstellung übersteigen).

Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

5 Neues vom deutschen Nachbarn

5.1 „Reverse charge-System“

Bestimmte Dienstleistungen (wie zB Werbung, rechtliche, kaufmännische oder technische Beratung, Datenverarbeitung, Personalgestellung), die österreichische Unternehmer an deutsche Unternehmer erbringen, unterliegen in **Deutschland** der **Umsatzsteuer**. In derartigen Rechnungen ist aber weder österreichische noch deutsche Umsatzsteuer auszuweisen, da aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung die **Steuerschuld auf den deutschen Abnehmer übergeht** (Reverse charge-System). Auf Grund einer Neuerung des deutschen Umsatzsteuerrechtes muss in der Rechnung aber folgender Hinweis enthalten sein: **„Die Steuerschuld geht gemäß § 13b dUStG auf den Leistungsempfänger über“**.

5.2 Deutsche Bauabzugssteuer

Seit 1.1.2002 muss jeder deutsche Bauherr **15 % Quellensteuer** vom Bruttoentgelt, das er für Bauleistungen an in- oder ausländische Bauunternehmer bezahlt, einbehalten und direkt an das Finanzamt abführen. Andernfalls kann er diese Bauleistungen nicht als Betriebsausgaben absetzen. Als **Bauleistung** gilt jede Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient. Während deutsche Bauunternehmer diese Abzugsteuer mit laufenden Steuern verrechnen können, müssen **ausländische Bauunternehmer** den langwierigen Weg der Rück erstattung beschreiten.

Um den Steuerabzug von vornherein zu vermeiden, können österreichische Bauunternehmer beim **Finanzamt München II** aber eine **Freistellungsbescheinigung** beantragen.

6 Splitter

• **Eigenkapitalzuwachsverzinsung 2002**

Der Zinssatz für die Verzinsung des **Eigenkapitalzuwachses** für alle Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2002 beginnen, beträgt **5,5 %**.

• **Neue Richtlinien veröffentlicht**

Ende Februar wurden nun endgültig die **Verbands-, Körperschaftsteuer- und Stiftungssteuerrichtlinien 2001** veröffentlicht (abrufbar auf der Homepage des BMF www.bmf.gv.at).

• **Mitteilungspflicht gem § 109a EStG**

In einem neuen Erlass wird der Umfang der zur Mitteilung verpflichteten Auftraggeber und betroffenen Leistungen genauer umschrieben. So sind ua auch nicht als Unternehmer tätige Vereine zur Meldung der von ihnen bezahlten Honorare verpflichtet.

• **Aktueller Stand in Sachen Energieabgaberückvergütung**

Bereits an Produktionsunternehmen seit 1996 gewährte Energieabgabevergütungen müssen laut einer Entscheidung des VfGH (vom 13.12.2001, B 2251/97) – trotz EU-Widrigkeit der derzeitigen Regelung – nicht zurückbezahlt werden. Aus diesem Grund kann auch keine Rückstellung für eine allfällige Rückzahlung der Energieabgabevergütung gebildet werden. Noch bis 15.1.2002 gestellte Rückvergütungsanträge für das Jahr 1996 von bisher nicht begünstigten Dienstleistungsbetrieben werden bis zur Klärung einer EU-konformen Neuregelung nicht erledigt. Laut BMF wurde mittlerweile bei der Kommission ein Antrag auf **rückwirkende Genehmigung** der bisherigen (wegen der Einschränkung auf Produktionsbetriebe EU-widrigen) Energieabgabevergütung gestellt. Sollte der Antrag von der Kommission abgewiesen werden, müsste auch **Dienstleistungsbetrieben rückwirkend** eine Vergütung von Energieabgaben gewährt werden.

- **SV-Splitter**

In der letzten Ausgabe wurde berichtet, dass ab 1.1.2002 auch **Geldleistungsberechtigte** das Recht haben, sich (allerdings nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages) **in die Gruppe der Sachleistungsberechtigten zurückstufen** zu lassen. In einer kürzlich erschienen Aussen- dung der SVA wird mitgeteilt, dass eine unter- jährige Umsetzung dieser Neuregelung nicht möglich sei und daher die Wahlmöglichkeit vor- aussichtlich erst ab 1.1.2003 umgesetzt wird.

Die ungarischen Formulare sind unter www.apeh.hu/aput.htm zu finden. Für Zeiträume ab 1.7.2001 kann auch in Polen eine Vorsteuer- rückvergütung beantragt werden.

Ausländische Unternehmer können sich ös- terreichische Vorsteuern für 2001 ebenfalls nur bis 30.6.2002 zurückholen, und zwar beim Fi- nanzamt Graz-Stadt (Antragsformular U5 unter [www.bmf.gv.at/service/_startframe. htm?Typ=formulare](http://www.bmf.gv.at/service/_startframe.htm?Typ=formulare)). Eine Vorlage der Original- rechnungen ist erforderlich.

7 Termin 30.6.2002

- **Letzte Chance für steuerfreie Sparbuch- Schenkung**

Als Trost für die Abschaffung der Sparbuchano- nymität im Jahr 2000 wurde die Schenkung von Sparbüchern und Bankguthaben befristet steuerfrei gestellt. Diese Frist endet nun endgültig mit 30.6.2002. Achtung: Nicht steuerbefreit ist die Schenkung von festverzinslichen Wertpapieren, von Aktien oder Investmentfondsanteilen sowie die Schenkung von Bargeld und von Geld durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Sparbuch bzw ein Bankkonto des Beschenkten. Vorsicht ist auch bei mittelbaren Schenkungen geboten: Wird zB ein Sparbuch mit der Auflage geschenkt, dass damit vom Beschenkten ein bestimmter Gegenstand (zB eine Eigentums- wohnung oder ein Auto) erworben werden soll, liegt nach Ansicht der Finanz eine steuerpflich- tige Schenkung des betreffenden Gegenstan- des vor. Zur Vermeidung von Nachweisproble- men sollte die Schenkung durch Abschluss ei- nes schriftlichen Schenkungsvertrages sowie durch Umschreibung des Sparbuches auf den Namen des Beschenkten noch vor dem 30.6.2002 dokumentiert werden.

- **Vorsteuerrückvergütung**

Für **österreichische Unternehmer**, die auf Ge- schäftsreisen oder bei Messen im Ausland auch ausländische Vorsteuern bezahlt haben, be- steht in vielen Ländern die Möglichkeit, sich die- se Vorsteuern für 2001 bis **spätestens 30.6.2002** rückerstatten zu lassen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar. Die Formulare für un- ser wichtigstes Nachbarland **Deutschland** so- wie Detailinformationen dazu können im Internet abgerufen werden (www.bff-online.de/ust/ustv).

8 Liste der steuerlich anerkannten Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen angeführt, die vom BMF bisher als Kastenwagen, Pritschenwagen und Klein-Autobusse gemäß Verordnung BGBl. Nr. 273/1996 eingestuft wurden. Ausgelaufene Modelle sind *kursiv* gedruckt. Die Erweiterung aufgrund des EuGH-Urteils vom 8.1.2002, RS C-409/99 ist unter Punkt 5 zu finden. Diese Fahrzeuge berechtigen neben dem Vorsteuerabzug zur Abschreibung auf unter 8 Jahren ohne Berücksichtigung einer Luxustangente.

1. Kastenwagen gem § 5 der VO:

- Chevrolet Astro Cargo
- Chevrolet G Van Cargo
- Chrysler Grand Voyager 4Cargo Doppelkabine (mit zwei Sitzreihen)
- *Chrysler Voyager Van (bis Modelljahr 1995)*
- Citroen Berlingo Kastenwagen
- Citroen C 15
- Citroen Jumper Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Citroen Jumpy Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Citroen C 25 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)*
- Daihatsu Hijet Van
- Fiat Ducato Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Fiat Fiorino Kastenwagen
- Fiat Scudo Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Ford Escort Kastenwagen (Lieferwagen)
- Ford Fiesta Courier Kastenwagen
- Ford Transit Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Hyundai H-1 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Hyundai H-100 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Iveco Daily Kastenwagen und Iveco TurboDaily Kastenwagen
- KIA Pregio 3Van und 6Van (6Van mit zwei Sitzreihen)
- Land Rover Defender 110 Hard Top (ohne Fenster)
- Mazda E2200 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mercedes Sprinter Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mercedes Vito Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mitsubishi L300 Kastenwagen und Transporter (Transporter auch mit zwei Sitzreihen)
- Mitsubishi L400 Kastenwagen und Transporter (Transporter mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Trade (auch mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Urvan (auch mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Vanette Cargo (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Nissan Sunny Van Hochdach*
- *Nissan Vanette (auch mit zwei Sitzreihen)*
- Opel Astra Lieferwagen, 3tütig
- Opel Combo
- *Opel Kadett Combo, Modell 38*
- *Opel Kadett Delivery Van, M 37*
- Opel Movano Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Opel Rekord Delivery Van, M65*
- Opel Vivaro Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Peugeot Boxer Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Peugeot Expert Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Peugeot J5/J9/J7 Kastenwagen (J5 auch mit zwei Sitzreihen)*
- Peugeot Partner Kastenwagen
- Piaggio Porter Kastenwagen
- Puch G Kastenwagen (Muster 4)
- Renault Espace J66 DK (mit zwei Sitzreihen)
- Renault Express Kastenwagen
- Renault Kangoo FC
- Renault Kangoo Grande FC
- Renault Master FD
- Renault Master Kastenwagen
- Renault Master Kasten - JD (mit zwei Sitzreihen)
- Renault Trafic Kastenwagen
- Seat Inca Van
- Seat Terra LKW
- Skoda 795 Van Plus
- *Skoda Foman Praktik 135 Ausf. 785L 136B-Hochdach*
- Subaru Domingo Van
- Suzuki Carry Van
- *Talbot City-Laster*
- Toyota Hi Ace Kastenwagen
- *Toyota Lite Ace Kastenwagen*
- VW Caddy Kastenwagen
- VW LT Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- VW Transporter Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- VW Transporter Winner
- VW TransVan (mit zwei Sitzreihen)

Anmerkung:

Bei Fahrzeugen, die auch oder nur mit zwei Sitzreihen die Voraussetzungen für die Einstufung als Kastenwagen erfüllen (§ 5 iVm § 6 der VO; vielfach auch als "Doppelkabinen-Kastenwagen" bezeichnet), ist dies bei der entsprechenden Wagentypen in Klammer angeführt. Die übrigen Fahrzeuge (ohne diesbezüglichen Klammersausdruck) sind nur mit einer Sitzreihe als Kastenwagen anerkannt.

2. Pritschenwagen gem § 7 der VO:

- Chevrolet C/K
- Chevrolet S 10
- Daewoo Pick Up Truck
- Daihatsu Hijet Pick Up und Kipper
- Dodge Dakota
- Dodge Ram Pick Up
- Fiat Fiorino Pick Up
- Ford F 150 Pick Up
- Ford Ranger Pick Up
- Ford Ranger Pick Up (USA)
- Land Rover Defender 90, 110 und 130 Pick Up
- Mazda B2200
- Mazda B2500
- Mazda UN
- Mitsubishi L200 Pick Up
- Nissan King Cab
- Opel Campo
- *Peugeot 504 Pick Up*
- Piaggio Porter Pick Up, Kipper und Muldenkipper
- Puch G Pick Up (Baumuster5)
- Renault Express Pick Up
- Skoda Pick Up 797 Pritsche oder mit Kastenaufbau
- *Skoda Pick Up 135 Pritsche oder mit Kastenaufbau*
- Suzuki Samurai Pick Up
- Toyota Hi Lux
- Toyota Landcruiser Pick Up
- VW Caddy

Anmerkung:

Soweit die angeführten Pritschenwagen mit Doppelkabine erhältlich sind, erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzungen des § 7 der VO. Pritschenwagen, die sich von einem Klein-Autobus im Sinne des § 10 der VO herleiten, sind generell als Lastkraftwagen einzustufen und sind daher

in der Liste der Pritschenwagen nicht angeführt.

3. Klein-Autobusse gem § 10 Z 1 der VO

- Citroen Jumpy Kombi
- Fiat Scudo Kombi
- Hyundai H-100 Bus
- Hyundai Starex
- Mitsubishi L300 Bus
- Mitsubishi L400 Bus
- Mitsubishi Space Gear
- Peugeot Expert Kombi

Anmerkung:

Voraussetzung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung der Fahrzeuge für die Beförderung von 9 Personen.

4. Klein-Autobusse gem § 10 Z 2 der VO:

- Chevrolet Astro Van
- Chevrolet Sport Van
- Chevrolet Trans Sport
- Chrysler Grand Voyager
- Citroen Jumper Kombi
- *Citroen C 25 Kombi*
- Fiat Ducato Kombi
- Fiat Ducato Panorama
- Ford Tourneo
- Ford Transit Kombi und Busse
- GMC/Savanna
- Hyundai H-100 Bus (8-Sitzer, älteres Modell)
- Hyundai Starex (7-Sitzer)
- Hyundai Trajet Business
- Iveco Daily Combi und Iveco TurboDaily Combi
- KIA Carnival Super Station
- Mercedes Sprinter Kombi
- Mercedes Vito Kombi
- Mercedes V-Klasse
- Nissan Urvan
- Nissan Vanette Cargo Combi⁸
- *Nissan Vanette*
- Opel Movano Combi
- Opel Vivaro Combi
- Peugeot Boxer Kombi und Luxusbus
- *Peugeot J5/J9/J7 Bus*
- Renault Grand Espace mit den Verankerungspunkten am Fahrzeugboden für die hinteren Sitze (nicht mit Gleitschienen)
- Renault Master JD - Kombi
- Renault Trafic Kombi
- Toyota Hi Ace Bus
- Toyota Previa
- *Toyota Lite Ace Bus*
- VW Caravelle, VW Caravelle GL, VW Caravelle Coach
- VW Combi CL
- VW FamilyVan
- VW LT Kombi
- VW Transporter Kombi

- VW Multivan

Anmerkung:

Voraussetzung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung der Fahrzeuge für die Beförderung von 7, 8 oder 9 Personen.

5. Vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 8.1.2002

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen angeführt, die nach Ansicht des BMF unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8.1.2002, RS C-409/99, als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse anzusehen sind.

- *Chevrolet Astro Van*
- *Chevrolet Sport Van*
- Chevrolet Trans Sport
- *Chrysler Ram Van*
- Chrysler Voyager
- Chrysler Grand Voyager
- *Citroen C 25*
- Citroen Evasion
- Citroen Jumper
- Citroen Jumpy
- Fiat Ducato
- Fiat Scudo
- Fiat Ulysse
- *Ford Aerostar*
- Ford Galaxy
- Ford Mercury Villager
- Ford Tourneo
- Ford Transit
- *GMC/Savanna*
- *Honda Shuttle*
- Hyundai H-100
- Hyundai Starex
- Hyundai Trajet
- *Isuzu WFR, WFS 53 und Midi*
- Iveco Daily
- KIA Carnival Super Station
- Lancia Z
- Mazda E2000
- Mazda E2200
- Mazda MPV
- Mercedes Sprinter
- Mercedes Vito
- Mercedes V-Klasse
- *Mercedes 207, 208, 209, 210, 307, 309, 310 und MB 100*
- Mitsubishi L 300
- Mitsubishi L 400
- Mitsubishi Space Gear
- *Nissan Serena C23*
- *Nissan Urvan*
- *Nissan Vanette*
- Nissan Vanette Cargo
- Opel Movano
- *Opel Sintra*
- Opel Vivaro
- Peugeot Boxer
- Peugeot Expert
- *Peugeot J5/J9/J7*
- Peugeot 806
- *Pontiac TransSport*

- Renault Espace
- Renault Grand Espace
- Renault Master
- Renault Trafic
- Seat Alhambra
- Toyota Hi Ace
- *Toyota Lite Ace*
- Toyota Previa
- VW Caravelle
- VW LT
- VW Sharan
- VW Transporter, TransVan, Combi CL
- VW Type 70

Wurde für ein Fahrzeug im Hinblick auf die mangelnde Kleinbus-Eigenschaft nach der VO 273/1996 hinsichtlich der Anschaffungskosten ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht, können die Veräußerung, die dauernde Entnahme sowie auch die Überlassung eines solchen Fahrzeuges an einen Arbeitnehmer für Privatfahrten als nicht steuerbare Vorgänge behandelt werden. Die Bemessungsgrundlage für einen laufenden Eigenverbrauch ist bei diesen Fahrzeugen ohne Afa-Tangente anzusetzen